

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4817 –

Straf- und Ermittlungsverfahren nach §§ 89a, 89b und 91 Strafgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit den Stimmen der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschloss der Deutsche Bundestag am 28. Mai 2009 die Anti-Terror-Paragraphen 89a „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“, 89b „Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ und 91 des Strafgesetzbuches (StGB) „Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“. Damit wurde schon die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Straftaten oder die bloße Verbreitung von Anleitungen dazu zur strafbaren Handlung erklärt, ohne dass es zu einer konkreten Planung oder gar Ausführung einer solchen Gewalttat kommen muss. Der Aufenthalt in sogenannten Terrorcamps kann damit ebenso wie die Anleitung zu Gewaltakten im Internet mit bis zu zehn Jahren Haft geahndet werden. Von Seiten der Opposition und Juristenverbänden war damals die Vorfeldstrafbarkeit als rechtsstaatswidriger Bruch mit dem Prinzip des Tatstrafrechts sowie als „Gesinnungsstrafrecht“ – so Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. – scharf kritisiert worden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Zahl der bei den Staatsanwaltschaften der Länder geführten Ermittlungsverfahren wegen der Straftatbestände der §§ 89a, 89b, 91 des Strafgesetzbuches (StGB) kann die Bundesregierung nur begrenzt Auskunft geben. Die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) enthält keine differenzierten Angaben zu den Strafvorschriften, nach denen ermittelt wurde. In der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2009 wurden die §§ 89a, 89b und 91 StGB noch nicht gesondert erfasst. Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2010 liegen jedenfalls auf Bundesebene noch nicht vor.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage konnte daher allein auf Erkenntnisse des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zurückgegriffen werden.

Erkenntnisse aus eigenen Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts erlauben jedoch nur eine eingeschränkte Beantwortung der an die Bundesregie-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 3. März 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

rung gerichteten Fragen. Denn seine Zuständigkeit zur Strafverfolgung besteht nur für Taten nach §§ 89a und 89b StGB und überdies nur dann, wenn der Generalbundesanwalt die besondere Bedeutung des Falles bejaht (§ 142a Absatz 1, § 120 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m § 74a Absatz 1 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG). Bei Straftaten nach § 91 StGB besteht indes keine solche Übernahmemöglichkeit. Bei diesen Straftaten verbleibt es deshalb bei der alleinigen Strafverfolgungszuständigkeit der Staatsanwaltschaften der Länder.

Erkenntnisse aus den in den Ländern geführten Ermittlungsverfahren liegen dem Generalbundesanwalt daher nur insoweit vor, als sie ihm berichtet worden sind. In diesem Zusammenhang haben der Generalbundesanwalt und die Generalstaatsanwälte der Länder im November 2009 vereinbart, den Generalbundesanwalt umgehend zu unterrichten, um ihm Gelegenheit zu geben zu prüfen, ob er das Verfahren wegen der Bedeutung der Sache (§ 74a Absatz 2 GVG) oder aus Gründen des Sachzusammenhangs übernimmt. Auf dieser Grundlage sind dem Generalbundesanwalt von den Staatsanwaltschaften der Länder bis heute 38 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 47 Beschuldigte mitgeteilt worden, in denen seitens einer Landesstaatsanwaltschaft Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB), der Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89b StGB) oder der Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 91 StGB) aufgenommen wurden. Da die Staatsanwaltschaften der Länder dem Generalbundesanwalt in einem sehr frühen Verfahrensstadium berichten, können, sofern die Verfahren nicht von diesem übernommen worden sind, nur Angaben gemacht werden, die Gegenstand der Berichterstattung gewesen sind; insbesondere können auch keine Angaben zum weiteren Fortgang dieser Verfahren in den Ländern gemacht werden. Die Antworten zu den Fragen 2 bis 10, 12 bis 17 und 19 bis 22 beschränken sich daher auf die vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Ermittlungsverfahren.

In der Sache wird zudem auf Folgendes hingewiesen: Die Kleine Anfrage verwendet neben dem Begriff „Verfahren“ auch den der „Fälle“ (etwa in Frage 1). Die Antwort stellt auch bei den Fragen, in denen (konkretisierend) nach der Zahl bestimmter „Fälle“ gefragt wird, die entsprechende Zahl der Verfahren dar.

I. § 89a StGB

1. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 89a StGB wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten am 4. August 2009 wurden durch den Generalbundesanwalt zehn Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89a StGB eingeleitet. Ihm wurden von den Staatsanwaltschaften der Länder zudem 25 weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89a StGB berichtet.

- a) Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden wegen derartiger Taten entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet oder von den einleitenden Staatsanwaltschaften der Länder an diesen abgegeben?

Der Generalbundesanwalt hat acht Ermittlungsverfahren gegen insgesamt acht Beschuldigte wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89a StGB eingeleitet. Ein weiteres Ermittlungsverfahren mit sieben Beschuldigten wurde übernommen. Darüber hinaus wurde ein Prüfvorgang von einer Landesstaatsanwaltschaft übernommen, das vom Generalbundesanwalt nun als Ermittlungsverfahren gegen sieben Beschuldigte geführt wird.

- b) In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Beschuldigte nach § 89a StGB ermittelt?

Der Generalbundesanwalt führt zehn Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 22 Beschuldigte wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89a StGB. Von den Staatsanwaltschaften der Länder werden, soweit sie dieses dem Generalbundesanwalt berichtet haben, 25 weitere Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 27 weitere Beschuldigte geführt.

- c) Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später wieder an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?

Von den seit Inkrafttreten des Gesetzes durch die Bundesanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89a StGB wurde keines an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben.

- d) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren richteten sich jeweils gegen wie viele mutmaßliche Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?

Alle zehn Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 22 Beschuldigte wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89a StGB betrafen mutmaßliche Angehörige des Phänomenbereichs Islamismus. Dasselbe gilt für die von den Staatsanwaltschaften der Länder mitgeteilten 25 weiteren Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 27 weitere Beschuldigte.

- e) In wie vielen Fällen wurde neben § 89a StGB zugleich wegen § 129a StGB „Bildung terroristischer Vereinigungen“ oder § 129b StGB „Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland“ ermittelt?

In neun Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wird zugleich wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129a StGB oder § 129b StGB in Verbindung mit § 129a StGB ermittelt. Die Staatsanwaltschaften der Länder besitzen insoweit keine Verfolgungskompetenz.

2. In wie vielen Fällen richteten sich die Ermittlungen nach § 89a StGB gegen Vorbereitungen im EU-Ausland,
- a) die von Deutschen begangen wurden,
 - b) die von Ausländern gegen Ziele in Deutschland oder gegen Deutsche begangen wurden,
 - c) die von Ausländern gegen Ziele außerhalb Deutschlands und nicht gegen Deutsche begangen wurden?
 - d) In wie vielen Fällen nach § 89a Absatz 4 Satz 2 StGB verweigerte das Bundesministerium der Justiz eine Verfolgungsermächtigung?

In keinem Fall waren Vorbereitungshandlungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union außerhalb Deutschlands Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts nach § 89a StGB.

3. In wie vielen Fällen richteten sich die Ermittlungen nach § 89a StGB gegen Vorbereitungen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU?

In acht Ermittlungsverfahren waren Vorbereitungshandlungen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts nach § 89a StGB.

- a) die von Deutschen begangen wurden?

In acht Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts waren deutsche Staatsangehörige beschuldigt, Vorbereitungshandlungen nach § 89a StGB außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen zu haben.

- b) die von Ausländern gegen Ziele in Deutschland oder gegen Deutsche begangen wurden?

In keinem Fall waren Vorbereitungshandlungen von Ausländern gegen Ziele in Deutschland oder gegen Deutsche Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts.

- c) In wie vielen Fällen nach § 89a Absatz 3 Satz 2 StGB verweigerte das Bundesministerium der Justiz eine Verfolgungsermächtigung?

In keinem Fall verweigerte das Bundesministerium der Justiz die Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung gemäß § 89a Absatz 3 Satz 2 StGB.

4. In wie vielen Fällen von Ermittlungsverfahren nach § 89a StGB wurde gegen wie viele Personen insgesamt Untersuchungshaft verhängt,
- a) davon mit Haftgrund (§ 112 Absatz 2 der Strafprozessordnung – StPO),
- b) mit Haftgrund nach § 112 Absatz 3 StPO?
- c) Wie lange dauerte jeweils die Untersuchungshaft (Monate/über ein Jahr)?
- d) Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Jahre/Monate) verurteilt?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurde in einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet. In diesem Fall beruhte der Haftbefehl auf einem Haftgrund gemäß § 112 Absatz 2 StPO. Die Untersuchungshaft dauerte neun Monate. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es erfolgte bislang weder eine Verurteilung noch ein Freispruch.

5. In wie vielen Fällen richteten sich die Ermittlungen gegen
- a) die Unterweisung in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen?

In neun Verfahren waren Tathandlungen gemäß § 89a Absatz 2 Nummer 1 StGB Gegenstand der Ermittlungen.

- b) die Herstellung, Verschaffung, Verwahrung oder Überlassung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Frage 5a bezeichneten Art,

In einem Verfahren waren Tathandlungen gemäß § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB Gegenstand der Ermittlungen.

- c) die Verschaffung oder Verwahrung von Gegenständen oder Stoffen, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Frage 5a bezeichneten Art wesentlich sind,

In keinem Verfahren waren Tathandlungen gemäß § 89a Absatz 2 Nummer 3 StGB Gegenstand der Ermittlungen.

- d) die Sammlung, Entgegennahme oder Zurverfügung-Stellung von für die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nicht unerheblichen Vermögenswerten?

In einem Verfahren waren Tathandlungen gemäß § 89a Absatz 2 Nummer 4 StGB Gegenstand der Ermittlungen.

- 6. Wie viele der unter Frage 5a genannten Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen richteten sich konkret gegen den Aufenthalt in sogenannten Terrorcamps?

In sieben Ermittlungsverfahren mit elf Beschuldigten war der Aufenthalt in einem sogenannten Terrorcamp Gegenstand der Beschuldigung. Gegen zwei weitere Personen besteht im Zusammenhang mit einem Aufenthalt in einem Terrorcamp der Verdacht der Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.

- a) In welchen Ländern befanden sich die „Terrorcamps“?

Die Terrorcamps, auf die sich die Ermittlungen bezogen, befanden sich jeweils im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet.

- b) Welche Organisationen betrieben jeweils diese „Terrorcamps“, bzw. welchen Phänomenbereichen des Extremismus werden diese Camps jeweils zugeordnet?

Die Terrorcamps, auf die sich die Ermittlungen bezogen, wurden – soweit bekannt – von den terroristischen Vereinigungen Deutsche Taliban Mujahidin, Islamische Bewegung Usbekistan oder Al Qaida betrieben. Alle Camps sind dem Phänomenbereich Islamismus zuzuordnen.

- c) Welche Ausbildung mit welchen Schwerpunkten erfolgte dort im Einzelnen?

In den Terrorcamps erfolgte nach bisherigem Ermittlungsstand schwerpunktmäßig eine Ausbildung im Umgang mit Waffen.

- d) Auf welche Weise erlangten die Ermittler jeweils ihre Informationen über die Ausbildung in diesen „Terrorcamps“?

Die Ermittler erlangten ihre Informationen über die Ausbildung in diesen Terrorcamps durch Sicherstellung von Beweismitteln, Internetverlautbarungen der Deutschen Taliban Mujahidin, Telekommunikationsüberwachung oder Vernehmungen.

- 7. In wie vielen Fällen erfolgte insgesamt Anklage?
 - a) Gegen wie viele Angeklagte wurde Anklage erhoben?
 - b) In wie vielen Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat der Generalbundesanwalt eine Anklage gegen einen Angeschuldigten wegen des Schuldvorwurfs gemäß § 89a StGB erhoben. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde bislang noch nicht entschieden.

- c) In wie vielen Fällen kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?

Zu Einstellungen im Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof kam es nicht.

- d) In wie vielen Fällen kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?

Zu Einstellungen durch das Gericht kam es ebenfalls nicht.

- e) In wie vielen Fällen wurde außerdem eine Anklage nach § 129a oder § 129b StGB erhoben?

Die erhobene Anklage hatte nicht zugleich den Schuldvorwurf nach §§ 129a, 129b StGB zum Gegenstand.

8. Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?
- Wie viele Freisprüche gab es?
 - Wie viele Freiheitsstrafen wurden verhängt?
Wie hoch war die Strafdauer?
In wie vielen Fällen davon mit Bewährung?
 - In wie vielen Fällen wurde die Strafe vom Gericht nach § 89a Absatz 7 StGB gemildert oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift abgesehen, weil der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgab und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen abwendete oder wesentlich minderte oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhinderte?
 - In wie vielen Fällen führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?
 - In wie vielen Fällen wurde vom Gericht Führungsaufsicht angeordnet?
 - Wie viele Verurteilungen richteten sich jeweils gegen wie viele Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?
 - In wie vielen Fällen erfolgten tateinheitliche Verurteilungen nach § 129a oder § 129b StGB?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist noch kein Urteil wegen des Schuldvorwurfs gemäß § 89a StGB ergangen.

9. In wie vielen Fällen wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?
- Welche?
 - Von wem (Staatsanwalt/Verteidigung)?
 - Jeweils mit welchem Erfolg?

Da seit Inkrafttreten des Gesetzes noch kein Urteil wegen des Schuldvorwurfs gemäß § 89a StGB ergangen ist, kam es auch bisher nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln.

10. Bitte die Fragen 7 bis 9 gesondert für den Besuch so genannter Terrorcamps beantworten.

In keinem Fall war der Besuch eines Terrorcamps Gegenstand der Anklage. Insoweit ist eine gesonderte Beantwortung nicht veranlasst.

II. § 89b StGB

11. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 89b StGB wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet?

Durch den Generalbundesanwalt wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89b StGB eingeleitet. Ihm wurden zudem von den Staatsanwaltschaften der Länder neun Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89b StGB berichtet.

- a) Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden wegen derartiger Taten entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet oder von den einleitenden Staatsanwaltschaften der Länder an diesen abgegeben?

Durch den Generalbundesanwalt wurde ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89b StGB eingeleitet. Keines der von den Staatsanwaltschaften der Länder berichteten gegen insgesamt zehn Beschuldigte geführten Ermittlungsverfahren wurde übernommen.

- b) In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Beschuldigte nach § 89b StGB ermittelt?

Der Generalbundesanwalt führte ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten nach § 89b StGB. Von den Staatsanwaltschaften der Länder werden, soweit sie dieses dem Generalbundesanwalt berichtet haben, neun weitere Ermittlungsverfahren gegen insgesamt zehn weitere Beschuldigte geführt.

- c) Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später wieder an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?

Von den seit Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89b StGB wurde keines an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben.

- d) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren richteten sich jeweils gegen wie viele mutmaßliche Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?

Das einzige durch den Generalbundesanwalt geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89b StGB ist dem Phänomenbereich Islamismus zuzuordnen. Dasselbe gilt für die von den Staatsanwaltschaften der Länder mitgeteilten neun weiteren Ermittlungsverfahren gegen insgesamt zehn weitere Beschuldigte.

- e) In wie vielen Fällen wurde neben § 89b StGB zugleich wegen § 129a „Bildung terroristischer Vereinigungen“ oder § 129b StGB „Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland“ ermittelt?

In dem durch den Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren wurde gegen den einen Beschuldigten zugleich auch wegen des Verdachts einer Straftat nach §§ 129a, 129b StGB ermittelt. Die Staatsanwaltschaften der Länder besitzen insoweit keine Verfolgungskompetenz.

12. In wie vielen Fällen richteten sich die Ermittlungen nach § 89b StGB gegen Kontaktaufnahmen oder das Unterhalten von Kontakten im EU-Ausland
- von Deutschen,
 - von Ausländern?
 - In wie vielen Fällen verweigerte das Bundesministerium der Justiz eine Verfolgungsermächtigung?

In keinem Fall war Gegenstand der Ermittlungen nach § 89b StGB die Aufnahme oder das Unterhalten von Beziehungen zu einer Vereinigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union außerhalb Deutschlands.

13. In wie vielen Fällen richteten sich die Ermittlungen nach § 89b StGB gegen Kontaktaufnahmen oder das Unterhalten von Kontakten außerhalb der Mitgliedstaaten der EU
- von Deutschen,
 - von Ausländern mit Lebensgrundlage in Deutschland?

In dem einzigen durch den Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89b StGB war Gegenstand der Ermittlungen die Aufnahme oder das Unterhalten von Beziehungen zu einer Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Beschuldiger in diesem Ermittlungsverfahren war ein deutscher Staatsangehöriger.

- c) In wie vielen Fällen verweigerte das Bundesministerium der Justiz eine Verfolgungsermächtigung?

In keinem Fall verweigerte das Bundesministerium der Justiz die Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung gemäß § 89b Absatz 4 StGB.

14. In wie vielen Fällen von Ermittlungsverfahren nach § 89b StGB wurde gegen wie viele Personen insgesamt Untersuchungshaft verhängt,
- davon mit Haftgrund (§ 112 Absatz 2 StPO),
 - mit Haftgrund nach § 112 Absatz 3 StPO?
 - Wie lange dauerte jeweils die Untersuchungshaft (Monate/über ein Jahr)?
 - Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Jahre/Monate) verurteilt?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurde in keinem durch den Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89b StGB Untersuchungshaft angeordnet.

15. In wie vielen Fällen erfolgte insgesamt Anklage?
- Gegen wie viele Angeklagte wurde Anklage erhoben?
 - In wie vielen Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurde durch den Generalbundesanwalt noch keine Anklage wegen des Schuldvorwurfs nach § 89b StGB erhoben.

- In wie vielen Fällen kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?

In dem einzigen Ermittlungsverfahren wegen des Schuldvorwurfs nach § 89b StGB wurde die Strafverfolgung durch Entscheidung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gemäß § 154a Absatz 1 Nummer 1 StPO auf eine andere Gesetzesverletzung beschränkt.

- In wie vielen Fällen kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?

Zu Einstellungen durch das Gericht kam es nicht.

- In wie vielen Fällen wurde außerdem eine Anklage nach § 129a oder § 129b StGB erhoben?

In keinem Fall wurde durch den Generalbundesanwalt eine Anklage nach § 129a oder § 129b StGB erhoben.

16. Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?
- Wie viele Freisprüche gab es?
 - Wie viele Freiheitsstrafen wurden verhängt?
Wie hoch war die Strafdauer?
In wie vielen Fällen davon mit Bewährung?
 - In wie vielen Fällen wurde vom Gericht nach § 89b Absatz 5 StGB von einer Bestrafung wegen geringer Schuld abgesehen?
 - In wie vielen Fällen führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?
 - In wie vielen Fällen wurde vom Gericht Führungsaufsicht angeordnet?
 - Wie viele Verurteilungen richteten sich jeweils gegen wie viele Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?
 - In wie vielen Fällen erfolgten tateinheitliche Verurteilungen nach § 129a oder § 129b StGB?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist in dem durch den Generalbundesanwalt geführten Verfahren noch kein Urteil wegen des Schuldvorwurfs gemäß § 89b StGB ergangen.

17. In wie vielen Fällen wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?
- Welche?
- Von wem (Staatsanwalt/Verteidigung)?
- Jeweils mit welchem Erfolg?

Da seit Inkrafttreten des Gesetzes in dem durch den Generalbundesanwalt geführten Verfahren noch kein Urteil wegen des Schuldvorwurfs gemäß § 89b StGB ergangen ist, kam es auch bisher nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln.

III. § 90 StGB

18. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 90 StGB wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet?
 - a) Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden wegen derartiger Taten entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet oder von den einleitenden Staatsanwaltschaften der Länder an diesen abgegeben?
 - b) In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Beschuldigte nach § 90 StGB ermittelt?
 - c) In wie vielen Fällen wurde tateinheitlich auch nach § 129a oder § 129b StGB ermittelt?
 - d) Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später wieder an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?
 - e) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren richteten sich jeweils gegen wie viele mutmaßliche Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?
19. In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Personen insgesamt Untersuchungshaft verhängt,
 - a) davon mit Haftgrund (§ 112 Absatz 2 StPO),
 - b) mit Haftgrund nach § 112 Absatz 3 StPO?
 - c) Wie lange dauerte jeweils die Untersuchungshaft (Monate/über ein Jahr)?
 - d) Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Jahre/Monate) verurteilt?
20. In wie vielen Fällen erfolgte insgesamt Anklage?
 - a) Gegen wie viele Angeklagte wurde Anklage erhoben?
 - b) In wie vielen Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?
 - c) In wie vielen Fällen kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?
 - d) In wie vielen Fällen kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?
 - e) In wie vielen Fällen kam es zu Verfahrenseinstellungen, weil die verfolgten Handlungen nach § 91 Absatz 2 StGB der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über die Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken oder ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten diene (bitte die genauen Gründe einzeln auflühren)?
 - f) In wie vielen Fällen wurde auch Anklage nach § 129a oder § 129b StGB erhoben?
21. Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?

- a) Wie viele Freisprüche gab es?
 - b) In wie vielen Fällen kam es zu Freisprüchen, weil die verfolgten Handlungen nach § 91 Absatz 2 StGB der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über die Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken oder ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten diente (bitte die genauen Gründe einzeln auflisten)?
 - c) Wie viele Freiheitsstrafen wurden verhängt?
Wie hoch war die Strafdauer?
In wie vielen Fällen davon mit Bewährung?
 - d) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden Geldstrafen verhängt?
 - e) In wie vielen Fällen wurde vom Gericht nach § 91 Absatz 3 StGB wegen geringer Schuld von einer Bestrafung abgesehen?
 - f) In wie vielen Fällen führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?
 - g) Wie viele Verurteilungen richteten sich jeweils gegen wie viele Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?
 - h) In wie vielen Fällen erfolgten auch Verurteilungen nach § 129a oder § 129b StGB?
22. In wie vielen Fällen wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?
- a) Welche?
 - b) Von wem (Staatsanwalt/Verteidigung)?
 - c) Jeweils mit welchem Erfolg?

Entsprechend der Vorbemerkung der Fragesteller geht die Bundesregierung davon aus, dass nach Erkenntnissen im Zusammenhang mit § 91 StGB gefragt wird. Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurde durch den Generalbundesanwalt noch kein Ermittlungsverfahren auch wegen des Verdachts einer Straftat nach § 91 StGB eingeleitet oder ein solches von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen. Infolgedessen kam es in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts bislang auch nicht zu Anklagen, Einstellungen, Anordnungen von Untersuchungshaft, Urteilen oder Rechtsmitteln. Von den Staatsanwaltschaften der Länder wird, soweit sie dieses dem Generalbundesanwalt berichtet haben, ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten wegen des Verdachts einer Straftat nach § 91 StGB geführt. Aus dem entsprechenden Bericht ergibt sich, dass dieses dem Phänomenbereich Islamismus zuzurechnen ist.

IV. Evaluierung

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die praktische Wirksamkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB bei der Bekämpfung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten?
24. Inwieweit teilt die Bundesregierung, die anlässlich der Beschlussfassung im Deutschen Bundestag im Mai 2009 von der damaligen Opposition der Fraktion der FDP geäußerte Befürchtung, beim § 89a StGB handle es sich um „Gesinnungsstrafrecht“?

25. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zur Änderung oder Abschaffung der §§ 89a, 89b und 91 StGB?

In dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Wahlperiode wurde vereinbart, das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) bis zur Mitte der Legislaturperiode im Hinblick auf seine Wirksamkeit gegen die Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus zu evaluieren. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung den Auftrag zu einer kriminologischen Forschungsstudie vergeben. Im Wege einer Evaluation soll überprüft werden, in welchem Umfang das GVVG in der Praxis angewendet wird und in welchem Maße die neu geschaffenen Bestimmungen der §§ 89a, 89b und 91 StGB in ihrer praktischen Anwendung geeignet sind, die Gefahren des internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Die Evaluation umfasst auch den Aspekt, welche Auswirkungen die neuen Straftatbestände auf die Bürgerrechte haben. Die Studie wird von der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Wiesbaden, und der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt. Der Forschungsbericht soll bis zum 31. Oktober 2011 vorgelegt werden. Die Bundesregierung hält es für sinnvoll, zunächst die Vorlage dieser unabhängigen Studie abzuwarten.

elektronische Vorab-Fassung*